



Sitzungsvorlage

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 09. Oktober 2024

TOP 3: Ergebnisse Lärmkartierung Runde 4 und Öffentlichkeitsbeteiligung – Beratung und Beschlussfassung

Grundsätzliche Informationen:

Rechtliche Grundlagen, Zuständigkeiten

Im Jahr 2002 trat die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungslärm“ (Richtlinie 2002/49/EG) in Kraft, welche durch Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§§ 47a bis 47f) im Jahr 2005 in nationales Recht umgesetzt wurde. In dieser so genannten EU-Umgebungslärmrichtlinie wurde als grundsätzliches Ziel „die Gewährleistung eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus“ beschrieben. Um dieses Ziel zu erreichen sollen schädliche Auswirkungen und Belästigungen durch Umgebungslärm verhindert, ihnen vorgebeugt oder diese gemindert werden.

Die Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten, getrennt für Ballungsräume sowie für Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen innerhalb vorgegebener Fristen folgende Aufgaben zu erfüllen: Erfassung und Darstellung des Umgebungslärms in Form von strategischen Lärmkarten, Information der Öffentlichkeit über den Umgebungslärm, Erstellung von Lärmaktionsplänen auf Basis der Lärmkarten unter Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Meldung der Ergebnisse an die EU-Kommission. Erstmals wurden im Jahr 2007 landesweit Lärmkarten in reduziertem Umfang¹ erstellt. Seit dem Jahr 2012 erfolgt die Lärmkartierung alle fünf Jahre mit dem vollen Kartierungsumfang.

Tabelle 1: Lärmkartierung / Lärmaktionsplanung: Lärmquellen, Zuständigkeiten und Fristen

¹ Ballungsräume > 200.000 Einwohner; Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Kfz/Jahr; Haupteisenbahnstrecken > 60.000 Züge/Jahr; Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr

Lärmquellen	Lärmkartierung	Lärmaktionsplanung
	Fristen: jeweils 30. Juni 2012, 2017, 2022, ...	Fristen: jeweils 18. Juli 2013, 2018, 2024*, ...
	Zuständigkeit	Zuständigkeit
Ballungsräume > 100.000 Einwohner	Ballungsräume	Ballungsräume
Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Kfz/Jahr (8.200 Kfz/Tag)	LUBW	Kommunen
Haupteisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr (82 Züge/Tag)	bundeseigene: Eisenbahn-Bundesamt	bundeseigene: Eisenbahn-Bundesamt
	nicht-bundeseigene: LUBW	nicht-bundeseigene: Kommunen
Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr (in BW nur Flughafen Stuttgart)	LUBW	Regierungspräsidium Stuttgart

*geänderte Frist: Zukünftig sind etwa zwei Jahre Zeit zwischen der Lärmkartierung und dem Abschluss der Aktionsplanung

Die Lärmkartierung und die erste Information der Öffentlichkeit erfolgen (außer für die Ballungsräume) in jedem Bundesland zentral durch die jeweiligen Landesämter bzw. für bundeseigene Schienenstrecken durch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA), die Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen ist dann Aufgabe der betroffenen Kommunen. Ballungsräume sind in Baden-Württemberg die Städte Stuttgart (einschließlich Teilen von Esslingen), Karlsruhe, Mannheim, Freiburg, Heidelberg, Pforzheim, Heilbronn, Reutlingen und Ulm.

In Baden-Württemberg hat die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) über die in der Tabelle genannten Zuständigkeiten hinaus die Aufgabe, die in Baden-Württemberg erarbeiteten Lärmkarten und Lärmaktionspläne dem Umweltbundesamt zur Berichterstattung an die EU-Kommission zu übermitteln. Die LUBW stellt den Kommunen außerdem die Berechnungsgrundlagen und Ergebnisdaten der Lärmkartierung für weitergehende Analysen im Rahmen der Lärmaktionsplanung auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung. Die Lärmkarten und Lärmaktionspläne sind mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten.

Ausprägung der Lärmaktionsplanung

Gemäß dem jüngsten „Kooperationserlass“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg vom 08.02.2023 sind Lärmaktionspläne grundsätzlich für alle von der Umgebungslärmkartierung erfassten Gebiete aufzustellen, unabhängig davon, ob Lärmprobleme vorhanden sind oder auf dem kartierten Gemeindegebiet Lärmbetroffene ermittelt wurden.

Bei Lärmproblemen über 65 dB(A) bezogen auf den 24-h-Lärmindex L_{DEN} bzw. über 55 dB(A) bezogen auf den Nacht-Lärmindex L_{Night} (6 – 22 Uhr) ist ein **qualifizierter Lärmaktionsplan** mit Maßnahmenplanung aufzustellen. Vordringlicher Handlungsbedarf zur Lärminderung und zur Verringerung der Anzahl der Betroffenen besteht in Bereichen mit sehr hohen und im Blick auf den Gesundheitsschutz grundrechtlich relevanten Lärmbelastungen ab 70 dB(A) L_{DEN} und 60 dB(A) L_{Night} .

In einfach gelagerten Fällen, wenn beispielsweise keine Betroffenen über 65 dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} ausgewiesen sind, kann es ausreichend sein, eine **vereinfachte Lärmaktionsplanung** durchzuführen.

Darüber hinaus ist in beiden Fällen zu prüfen, ob durch die Ausweisung **ruhiger Gebiete** zum weitergehenden Ziel der Umgebungslärmrichtlinie beigetragen werden kann, die Umweltqualität zu erhalten und eine künftige Verlärmung solcher Räume zu vermeiden.

Im Kooperationserlass wird den Gemeinden empfohlen, für eine zielgerichtete Lärmaktionsplanung die Lärmkartierung über den gesetzlichen Kartierungsumfang hinaus um weitere lärmrelevante Straßen zu ergänzen und beispielsweise durch eine räumlich differenzierte Betroffenheitsanalyse zu verfeinern. Dadurch können bspw. Gebiete mit Mehrfachbelastungen besser beurteilt, die Grundlage zur Identifizierung potenzieller ruhiger Gebiete verbessert und die Beurteilung von Verkehrsverlagerungseffekten, die möglicherweise mit angedachten Lärmschutzmaßnahmen einhergehen, erleichtert werden.

Lärmaktionsplanung Allmendingen

Kartierungspflichtige Hauptverkehrsstraße im Gemeindegebiet Allmendingen ist die B 492. Ein Überblick über die Kartierungsstrecke und die Verkehrsdaten ist in **Anlage 1** zu finden. Die Verkehrsdaten für die Pflichtkartierungsstrecke wurden von der LUBW übernommen.

Als freiwillige Erweiterungsstrecken kämen im Prinzip die beiden Kreisstraßen K 7334 (Ri. Ennahofen, DTV 1.400 Kfz/24h) und K 7422 (Ri. Altheim, DTV 3.000 Kfz/24h) in Betracht. Aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens wird auf eine ergänzende Lärmkartierung verzichtet.

In **Anlage 2** sind weitere Grundlagen (Bauflächen, Fahrbahnbeläge, zulässige Geschwindigkeiten und Knotenpunktformen) für die Überprüfung des Lärmaktionsplanes dargestellt.

Lärmaktionsplan der Runde 3

Der Abschlussbericht des Lärmaktionsplan Allmendingen der Runde 3 (brenner BERNARD ingenieure GmbH, Dresden, 12.12.2019) berücksichtigt die B 492 als Pflichtkartierungsstrecke und kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Einziger Lärmschwerpunkt in Allmendingen war die B 492 in Höhe Fabrikstraße.
- Für die B 492 wurde ein nächtliches Tempolimit von 60 km/h im Abschnitt Ehinger Straße bis zum nördlichen Ortsende als Lärminderungsplanung vorgeschlagen.
- Die Öffentlichkeit wurde am 20.11.2019 über den Lärmaktionsplan (Entwurfassung) im Rahmen einer öffentlichen Gemeinderatssitzung informiert und beteiligt.

Lärmaktionsplan der Runde 4

Die Ergebnisse der Lärmkartierung der Runde 4 bestätigen im Wesentlichen die Erkenntnisse aus der vorausgegangenen Runde der Lärmaktionsplanung für Allmendingen. Der Lärmschwerpunkt B 492 besteht weiterhin.

Die Ergebnisse der flächenhaften Lärmkartierung Runde 4 sind als Rasterlärmkarten in **Planreihe 1** für das Gemeindegebiet dargestellt. Die Rasterlärmkarten zeigen die Verlärmung in der Fläche für den Zeitbereich Tag (06 – 22 Uhr) und Nacht (22 – 06 Uhr) in einer Höhe von 4 Meter über dem Gelände. Sie dienen als strategische Karten für die Stadtentwicklungs-, Verkehrsentwicklungs- und Bauleitplanung und im Zusammenhang mit Anlage 6 zur Identifizierung ruhiger Gebiete.

Die Ergebnisse der gebäudescharfen Lärmkartierung Runde 4 sind als Gebäudelärmkarten in **Planreihe 2** sowohl in Bezug zu den Auslösewerten für die Lärmsanierung (für bauliche / konstruktive Lärmsanierungsmaßnahmen) als auch in Bezug auf die im Kooperationserlass im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Maßnahmen (z. B. Geschwindigkeitsreduzierung) genannten Beurteilungspegeln dargestellt. In den Gebäudelärmkarten sind diejenigen Gebäude markiert, an denen der Gebäude-Maximalpegel über den Auslösewerten für die Lärmsanierung bzw. Beurteilungspegeln lt. Kooperationserlass liegt.

Im Zuge der B 492 werden entsprechend der aktuellen Lärmkartierung folgende Betroffenheiten ausgewiesen:

- Im Tageszeitraum (6 – 22 Uhr) sind 47 Personen von Beurteilungspegeln über den Auslösewerten für die Lärmsanierung betroffen
- Der Grenzwert zur Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) wird im Tageszeitraum erreicht, aber nicht überschritten.
- Im Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr) sind 51 Personen von Beurteilungspegeln über den Auslösewerten für die Lärmsanierung betroffen
- Der Grenzwert zur Gesundheitsgefährdung von 60 dB(A) wird im Nachtzeitraum überschritten – betroffen sind davon 6 Personen.

Die tabellarische Auswertung (**Anlage 3**) der Gebäudelärmkarten (Pläne 2.1 und 2.2) entsprechenden Beurteilungspegel Tag und Nacht für betroffene Hauptgebäude im Gemeindegebiet. Die an den Hauptgebäuden berechneten Beurteilungspegel werden, differenziert nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen) mit den entsprechenden Auslösewerten für die Lärmsanierung verglichen. Die für Wohnbauflächen (W), gemischte Bauflächen (M), gewerbliche Bauflächen (G) und Sonderbauflächen (S) geltenden Auslösewerte sind für die beiden Zeitbereiche Tag und Nacht dokumentiert. Anspruch auf Lärmsanierung besteht dem Grunde nach bei Überschreitung der Auslösewerte.

Entsprechend den Ausführungen im aktuellen Kooperationserlass zur Ermessenslenkung bei straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen im Zuge von klassifizierten Ortsdurchfahrten verdichtet sich ab 65 / 55 dB(A) Tag/Nacht das Ermessen zum Einschreiten, ab 67 / 57 dB(A) reduziert sich das Ermessen hin zur grundsätzlichen Pflicht zur Anordnung. Spätestens ab 70 / 60 dB(A) wird die grundrechtliche Schwelle zur Gesundheitsgefährdung überschritten. Die tabellarische Auswertung (**Anlage 4**) der Gebäudelärmkarten (Pläne 2.3 und 2.4) zeigt die entsprechenden Beurteilungspegel Tag und Nacht für die betroffene Hauptgebäude im Gemeindegebiet.

Im Ergebnis der Überprüfung des Lärmaktionsplanes aus Runde 3 und der aktuellen Lärmkartierung der Runde 4 wird für die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes Allmendingen folgendes vorgeschlagen:

- Die in den Jahren 2021 / 2022 im Zuge der B 492 eingebauten, lärm mindernden Fahrbahnbeläge sind in der aktuellen Lärmkartierung berücksichtigt. Dennoch kommt es noch zu den aufgezeigten Überschreitungen der Auslösewerte an Gebäuden im Zuge der B 492.
- Als weitere Maßnahmen zur Lärminderung wird eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf einheitlich 60 km/h von ca. 150 m nördlich der Einmündung „Hauptstraße“ bis dort, wo im Süden bereits heute 60 km/h gelten, vorgeschlagen.
- Das würde auch der Maßnahme aus dem LAP (3) entsprechen. Dort wurde Tempo 60 allerdings nur nachts vorgeschlagen. Nachdem es aktuell auch Tags entsprechende Betroffenheiten gibt wird vorgeschlagen, die Temporeduzierung auf 60 km/h für Tag & Nacht zu beantragen.

- Dadurch kann zwar die Anzahl der betroffenen Personen nicht deutlich reduziert werden, gleichwohl könnten die Beurteilungspegel in den betroffenen Bereichen deutlich gesenkt werden.
- Die Geschwindigkeitsreduzierung würde auch die Verkehrssicherheit im Zuge der B 492 Allmendingen erhöhen. In diesem Abschnitt der B 492 verkehren keine ÖV-Linien - negative Auswirkungen auf den öffentlichen Verkehr sind deshalb nicht zu erwarten.
- Gegenüber eines Lärmschutzbauwerkes (Wand, Wall) wäre diese Maßnahme deutlich schneller und kostengünstiger umzusetzen.
- Im Bereich „Bei den Obstgärten“ gibt es aus der Aufstellung des Bebauungsplanes bereits Festsetzungen zum notwendigen Lärmschutz.
- In **Anlage 6** sind potentielle Fläche dargestellt, die als ruhige Gebiete im Rahmen des LAP (4) ausgewiesen werden könnten. Konkret werden das „Landschaftsschutzgebiet Allmendingen“ (Schutzgebiets-Nr. 4.25.135) sowie der auf Allmendinger Gemarkung gelegene Teil des Naturschutzgebietes „Schmiechener See“ (Schutzgebiets-Nr. 4.072) zur Ausweisung als ruhiges Gebiet im Rahmen der Lärmaktionsplanung vorgeschlagen.

Die Ergebnisse der Wirkungsanalyse der vorgeschlagenen Geschwindigkeitsreduzierung auf einheitlich 60 km/h über 24 Stunden sind als Gebäudelärmkarten in **Planreihe 3** in Bezug zu den Auslösewerten für die Lärmsanierung dargestellt und in **Anlage 5** tabellarisch dokumentiert.

Weiteres Vorgehen

Es wird empfohlen, die Ergebnisse der vorliegenden Überprüfung nach Vorstellung im Gemeinderat am 09.10.2024 in die Öffentliche Auslegung zu geben und gleichzeitig die Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbarkommunen zu beteiligen.

Die Veröffentlichung der Auslegung erfolgt im Amtsblatt am 18.10.2024. Die Öffentliche Auslegung und Anhörung der Träger öffentlicher Belange findet dann in der Zeit vom 28.10.2024 bis einschließlich 29.11.2024 statt.

Eine Zusammenfassung der Rückmeldungen aus der Öffentlichen Auslegung / Beteiligung TÖB mit Beschlussvorschlag sowie die abschließende Fassung der aktuellen Überprüfung des Lärmaktionsplanes Allmendingen wird wiederum dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Im Anschluss daran erfolgt die Meldung an die LUBW.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Bekanntmachung und Durchführung der öffentlichen Auslegung.